



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer Abfallbehandlungsanlage

vom 12.08.2024

Betreiber: Fa. Heinrich Müntefering Industrie- und Städtereinigungs-GmbH
am Standort Op der Heide 16 in 44653 Herne

Die Firma Fa. Heinrich Müntefering Industrie- und Städtereinigungs-GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.10.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.1 b des Anhang 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung:	11.06.2024
Vor-Ort-Aufwand:	09,0 Personenstunden
Aufwand Vor- und Nachbereitung:	07,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	16,0 Personenstunden
Art der Revision:	☐ angemeldet / ☒ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden:	---

Die Inspektion beinhaltete folgende Schwerpunkte:

Immissionsschutz inkl. Beauftragtenwesen, Wasserwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfallstrom

Grundlage der Überprüfung: §§ 52, 52a BImSchG
§§ 62 u. 100 WHG i.V.m. § 93 LWG
§ 47 KrWG i.V.m. § 11 AbfVerbrG i.V.m Art. 50
AbfallverbringungsVO (EG) Nr. 1013/2006

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/ Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.